

Gemeinde Uttenweiler

Landkreis Biberach

Satzung zur Änderung der Satzung über die Regelung des Kostenersatzes für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Uttenweiler (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKeS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 34 Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23.03.2019 die nachstehende Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung beschlossen:

§ 1

Anlage zu § 5 Absatz 2 und 5 erhält folgende Neufassung:

„Verzeichnis der Kostensätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Uttenweiler

Anlage zu § 5 Feuerwehr-Kostenersatzsatzung

Stand: 24.03.2020

1. Einsatzkräfte

- | | |
|---|---------|
| 1.1 Feuerwehrangehörige je Person und Einsatzstunde | 15,00 € |
| 1.2 Brandsicherheitswache je Person und Einsatzstunde | 15,00 € |
| (bei Veranstaltungen von örtlichen Vereinen ist die Brandsicherheitswache kostenfrei) | |

2. Fahrzeuge / Gerätschaften je Einsatzstunde

- Auszug aus der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFW) -

- | | |
|--|----------|
| 2.1. Abt. Uttenweiler Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6) | 120,00 € |
| 2.2. Abt. Uttenweiler Mannschaftstransportwagen (MTW) | 20,00 € |
| 2.3. Abt. Ahlen Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6) | 120,00 € |
| 2.4. Abt. Dieterskirch Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) | 43,00 € |
| 2.5. Abt. Offingen Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W) | 63,00 € |
| 2.6. Abt. Sauggart Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) | 43,00 € |

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersatzes gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 7 der Satzung verwiesen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2020 in Kraft.

Ausgefertigt: Uttenweiler, 24.03.2020



Werner Binder
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.